

67. 1. Könnte bei Aktiengesellschaften mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Jahres 1923 von der Vorlegung einer Bilanz und eines Geschäftsberichts für dieses Jahr ganz abgesehen werden?

2. Welche Anforderungen sind an die Vollständigkeit des vom Vorstand einer Aktiengesellschaft gemäß § 260 Abs. 2 HGB. zu erstattenden Geschäftsberichts zu stellen? Wie weit sind insbesondere die außerordentlichen Verhältnisse des Jahres 1923 dabei zu berücksichtigen?

3. Können Mängel des Geschäftsberichts durch den Inhalt sonstiger Vorlagen und durch mündliche Erklärungen der Verwaltung beseitigt werden?

HGB. § 260 Abs. 2, §§ 261, 314.

II. Zivilsenat. Urt. v. 17. Dezember 1926 i. S. A.-G. Gebr. G.
(Bekl.) w. Go. (A.). II 103/26.

I. Landgericht Düsseldorf, Kammer für Handelsachen.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 24. September 1924 fand eine Generalversammlung der beklagten Aktiengesellschaft in Düsseldorf statt. Auf der Tagesordnung standen u. a. folgende Punkte:

1. Vorlage des Geschäftsberichts, der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für 1923.
2. Beschlußfassung über die Bilanz und die Verwendung des Reingewinns.
3. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats.

Der Kläger Go., der in der Generalversammlung mit 231 000 *M* Aktien vertreten war, hat gegen die zu 2 und 3 gefaßten Beschlüsse gestimmt und Widerspruch zum Protokoll erhoben. Er hat sodann diese Beschlüsse angefochten mit der Behauptung, daß sie gegen die guten Sitten verstießen. Zur Begründung seines Antrags auf ihre Nichtigkeitserklärung machte er im einzelnen geltend: Der Geschäftsbericht habe den Anforderungen des § 260 Abs. 2 HGB. nicht genügt, da er weder den Vermögensstand noch die sonstigen Verhältnisse der Gesellschaft klar gelegt habe. Zum Teil sei er auch wahrheitswidrig, wesentlich verschleiert und unvollständig; dies treffe namentlich auf die Angaben zu, daß die Marktwertung die Beklagte zum größeren Teil um die Früchte der im Juli 1923 beschlossenen Kapitalerhöhung gebracht habe. Tatsächlich sei damals, insbesondere durch günstige Begebung von 1200 Verwertungsaktien an den Fabrikbesitzer D., ein vorteilhaftes Ergebnis erzielt worden. Über den Verbleib der hohen Einnahmen aus der Kapitalerhöhung gebe weder die Bilanz noch der Geschäftsbericht Aufschluß. In der Bilanz seien an Wertpapieren nur etwas mehr als 58 Billionen Papiermark verzeichnet. Der Geschäftsbericht verschweige auch, daß in den auswärtigen Beteiligungen bei der *Compania de Terrenos* in Buenos-Aires wesentliche Veränderungen eingetreten seien infolge Veräußerung des Grundbesitzes dieser Gesellschaft durch Einbringung in eine neue Terraingesellschaft und durch Weggabe eines Teils der neuen Aktien an die Deutsch-Überseeische Bank ohne genügende Gegenleistung. Die Bilanz sei in gesetzwidriger Weise, nämlich unter willkürlicher und böswillig falscher Bewertung von Aktien aufgestellt. Die Beklagte hat dieses Vorbringen bestritten mit dem Ansagen, daß wegen der Bedeutungslosigkeit der Papiermarkbilanzen an den Inhalt des Geschäftsberichts keine hohen Anforderungen gestellt werden dürften. Die Mitteilungen über das Ergebnis der Kapitalerhöhung entsprächen der Wahrheit. Einer Erwähnung der Veränderung in den Verhältnissen der *Compania de Terrenos* im Geschäftsbericht habe es nicht bedurft, da der Wert der Aktien dadurch nicht beeinträchtigt worden sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht die Beschlüsse zu 2 und 3 der Tagesordnung für nichtig erklärt. Die Revision der Beklagten führte zur Zurückweisung der Berufung des Klägers.

Aus den Gründen:

Mit Recht hat das Berufungsgericht den Einwand der Beklagten zurückgewiesen, es fehle für die erhobene Klage an dem erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis, weil sie die rechtlich nicht mehr notwendige und wirtschaftlich bedeutungslose Papiermarkbilanz für 1923 sowie die damit zusammenhängenden Beschlüsse betreffe. Die Vorschrift des § 260 HGB. über die Vorlegung einer Jahresbilanz für das verlossene Geschäftsjahr, einer Gewinn- und Verlustrechnung und eines Geschäftsberichts ist niemals aufgehoben worden; nur die Pflicht zur Veröffentlichung solcher Bilanzen wurde durch die Verordnung vom 12. Juli 1924 (RGBl. I S. 666) beseitigt. Die Goldmark-Eröffnungsbilanz bietet keinen Ersatz für die Jahresbilanz, da sie ihrem Zwecke nach nur der Feststellung des Vermögens und der Ermittlung des gegenwärtigen Wertes des Grundkapitals in Goldmark dienen soll, über die Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahrs aber keine Auskunft gibt. Auch das Jahr 1923 muß den gesetzlichen Vorschriften gemäß durch Vorlegung einer Jahresbilanz seinen Abschluß finden, obwohl die Jahresbilanz infolge der Einwirkung der Inflation ihren Zweck, über die Geschäftsergebnisse des Jahres einen zuverlässigen Überblick zu geben, nur unvollkommen zu erfüllen vermag, da in ihr Posten von ganz verschiedenem inneren Wert vereinigt sind. Ein durch die Papiermark ausgewiesener Gewinn wird meistens keinen wirklichen Jahresgewinn, sondern nur einen durch die Geldentwertung hervorgerufenen Scheingewinn auf Kosten der Substanz des Vermögens darstellen. Trotzdem konnte beim Fehlen einer gesetzlichen Vorschrift, welche die Aufstellung solcher Bilanzen für unnötig erklärt, von der Vorlegung einer Bilanz für das Jahr 1923 nicht abgesehen werden, auch deshalb nicht, weil die Jahresbilanz im Zusammenhang mit dem Geschäftsbericht zugleich die Form darstellt, in der die Verwaltung dem obersten Organ der Aktiengesellschaft, der Generalversammlung, Rechenschaft abzulegen hat. Auf die noch in Papiermark aufzustellende Jahresbilanz für 1923 finden die bisherigen Vorschriften Anwendung, für Aktiengesellschaften also diejenige in § 261 HGB., und es kann

bei Verletzung dieser Vorschriften gegen die Beschlüsse auf Genehmigung der Bilanz Anfechtungsklage erhoben werden.

Das Berufungsgericht hat in mehrfacher Beziehung Verstöße gegen die gesetzlichen Erfordernisse eines Geschäftsberichts und gegen die durch § 314 Nr. 1 HGB. besonders betonte Pflicht zur wahrheitsgemäßen Darstellung der Verhältnisse für gegeben erachtet. Zwar will es die Bemerkung nicht beanstanden, daß der in der Bilanz ausgewiesene Reingewinn ebenso wie die übrigen Bilanzposten als Ergebnis der Papiermarkbilanzierung kein Bild des wirklichen Standes der Vermögensverhältnisse und der Verdienstkraft des Unternehmens geben, da hiermit nur auf die Verwirrung hingewiesen werde, die durch den Währungsverfall und durch die Notwendigkeit der Aufstellung der Bilanz in Papiermark geschaffen worden sei. Es komme vielmehr — führt das Urteil aus — auf den Inhalt des Geschäftsberichts im übrigen an; der Bericht müsse vollständig und wahrheitsgetreu sein, um den Aktionären eine Beurteilung der Geschäftsverhältnisse auf Grund der Bilanz zu ermöglichen. Das Oberlandesgericht will weiter in der Erklärung des Berichts, daß sich die an die Kapitalerhöhung geknüpften Erwartungen zum großen Teil nicht erfüllt hätten, nicht gerade eine positiv falsche Darstellung erblicken. Es nimmt aber an, daß bei der Darlegung des Ergebnisses der Kapitalerhöhung die gewaltigen Einnahmen aus den an den Fabrikbesitzer D. begebenen Wertungssaktien verschwiegen worden seien und demgemäß bei den Aktionären eine unrichtige Vorstellung erweckt und der wirkliche Stand der Verhältnisse bewußt verschleiert worden sei. Eine Verdunkelung und Unvollständigkeit soll nach der Auffassung des angefochtenen Urteils auch darin liegen, daß die Papiermarkbilanz nur ein Aktienvermögen von 107394 Millionen Mark ausweise, während über das sehr viel höhere Ergebnis aus der Kapitalerhöhung keine Aufklärung gegeben werde, und daß die Veränderung in den Verhältnissen der argentinischen Tochtergesellschaft, der Compania de Terrenos, gar nicht erwähnt sei. In beiden Fällen handle es sich um Vorgänge, die für die Beurteilung des Vermögensstands der Gesellschaft und für die Art der Führung der Geschäfte von Bedeutung seien und in den Augen der Aktionäre nicht ohne Einfluß auf die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit der Gesellschaftsorgane hätten bleiben können. Diese Punkte hätten

daher — meint das Berufungsgericht — unbedingt einer besonderen Erwähnung im Geschäftsbericht bedurft.

Mit Recht werden diese Ausführungen, soweit Unvollständigkeit des Geschäftsberichts und Verschleierung der Verhältnisse der Aktiengesellschaft angenommen wird, von der Revision beanstandet. Kann auch die der Papiermarkbilanz für das Jahr 1923 notwendig anhaftende Unvollkommenheit und Unübersichtlichkeit nicht dazu führen, daß von der Aufstellung einer solchen Bilanz ganz abgesehen werden darf, so sind diese Umstände doch nicht ohne Bedeutung für die Frage, wieweit der Geschäftsbericht im einzelnen auf die Verhältnisse der Gesellschaft eingehen muß, und ob er sich nicht zur Erläuterung der Bilanz mit dem allgemeinen Hinweis auf jene Unvollkommenheiten begnügen kann. Zutreffend hebt die Revision hervor, daß der Geschäftsbericht, dessen Aufgabe die Erläuterung der Bilanzansätze und die Rechtfertigung des durch die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Verwaltungsergebnisses ist, der erforderlichen Grundlage entbehre, wenn die Zahlenausweise selbst keinen vernünftigen Inhalt hätten. Ermöglicht die Papiermarkbilanz, weil sie die Vermögensgegenstände ohne Rücksicht auf den zeitlichen Ursprung und den verschiedenen Wert der Papiermark aufführt, also den inneren Wert der einzelnen Posten nicht erkennen läßt, keine Übersicht über den wirklichen Stand der Verhältnisse einer Aktiengesellschaft, so kann von der Verwaltung nicht verlangt werden, daß sie trotzdem zu den einzelnen Posten der Bilanz Stellung nehme und deren Ergebnis im einzelnen zu rechtfertigen suche. Die Verwaltung wird sich vielmehr auf das Notwendigste beschränken können, und es wird ein allgemeiner Hinweis auf die durch die Verhältnisse hervorgerufenen Unvollkommenheiten meistens als genügend anzusehen sein. Selbstverständlich müssen dabei Unwahrheiten vermieden werden und darf eine wissentliche Verschleierung der Verhältnisse nicht stattfinden.

Positive falsche Angaben sind nach der Annahme des Berufungsgerichts im Geschäftsbericht nicht enthalten, wohl aber hält das Gericht in mehrfacher Hinsicht eine bewußte Verschleierung und Verdunkelung der Verhältnisse für dargetan. Gegen diese Auffassung bestehen durchgreifende Bedenken. Das Oberlandesgericht hat nicht berücksichtigt, daß in derselben General-

versammlung gleichzeitig den Aktionären auch die Goldmark-Eröffnungsbilanz nebst dem Prüfungsbericht vorgelegt wurde. An sich haben allerdings die beiden Bilanzen und die mit ihnen zusammenhängenden Punkte der Tagesordnung selbständige Bedeutung und sind nicht voneinander abhängig. Für die Frage aber, ob die Verwaltung die Verhältnisse der Gesellschaft verdunkelt oder verschleiert hat, muß entscheidendes Gewicht darauf gelegt werden, ob die Aktionäre durch die Goldmarkbilanz oder den dazugehörigen Prüfungsbericht über Verhältnisse aufgeklärt wurden, die sie nach dem Geschäftsbericht und der Papiermarkbilanz in ihrer Tragweite nicht genügend überblicken konnten. Aus der Goldmarkbilanz war nun ohne weiteres zu ersehen, daß das wirkliche Vermögen der Beklagten sehr viel höher war, als es durch die Papiermarkbilanz ausgewiesen wurde, und daß deshalb die Berechnung des Aktivvermögens in der Bilanz für 1923 auf nur 107394 Billionen Mark lediglich auf die im Geschäftsbericht hervorgehobene Unzulänglichkeit der Papiermarkbilanzierung zurückzuführen war. Die Goldmark-Eröffnungsbilanz enthielt auch unter den Aktiven, beim Posten „Wertpapiere“, einen Betrag von 219872 G.M., und es war im Prüfungsbericht ausdrücklich gesagt, daß dieser Posten den Besitz der Gesellschaft an Dollarschatzanweisungen und Goldanleihe aus der letzten Kapitalserhöhung darstelle. Daraus ergab sich für die Teilnehmer der Generalversammlung, daß der Posten „Wertpapiere“ (Dollarschätze und Goldanleihe) in Höhe von 58 304 093 475 499 M in der Papiermarkbilanz nicht mit seinem wirklichen Wert angesetzt worden war, sondern daß in ihm eine erhebliche stille Reserve steckte. Von einer bewußten Verschleierung des wirklichen Standes der Verhältnisse mit Bezug auf das Ergebnis der letzten Kapitalserhöhung und den Posten „Wertpapiere“ kann unter diesen Umständen keine Rede sein.

Dem Oberlandesgericht kann auch darin nicht beigetreten werden, daß die Veränderungen, die Ende 1923 in den geschäftlichen Verhältnissen der argentinischen Tochtergesellschaft, der Compania de Terrenos, durch Einbringung ihres Grundbesitzes in eine neue Terraingesellschaft eingetreten waren, im Geschäftsbericht hätten Erwähnung finden müssen. Der Aktienbesitz der Beklagten war unverändert geblieben; nur von den Aktien der neuen Compania Immobiliaria, welche die Compania de Terrenos für ihren

Grundbesitz erhalten hatte, hat sie einen Teil zur Deckung einer Schuld an die Deutsch-Übersseeische Bank hingegeben. Der Mitteilung dieser Verhältnisse hätte es nur dann bedurft, wenn dadurch die Bewertung dieser Beteiligungen in der Papiermarkbilanz eine andere geworden wäre. In die Papiermarkbilanz ist aber der Posten „Beteiligungen“ überhaupt nicht nach seinem wirklichen Wert am Bilanzstichtag eingesetzt worden, sondern, wie den Aktionären bekannt war, auf Grund des in Mark umgerechneten Anschaffungswerts, der schon seit längeren Jahren mit ganz geringen Veränderungen in den früheren Bilanzen angegeben worden war. Daß diese Berechnung keine gesetzlichen Bewertungsvorschriften verletzt, hat das Berufungsgericht zutreffend angenommen. Dann aber bedurfte es für die Entschliebung der Aktionäre über diesen Bilanzposten keiner Darlegung der Verhältnisse der Compania de Terrenos, die im übrigen nach der Unterstellung des Vorderrichters durch jene Veränderung auch keine Verschlechterung erfahren haben. Auch hier erfahren die Aktionäre aus der niedrigen Papiermarksumme von nur 4 Millionen und aus der höheren Bewertung in der Goldmark-Eröffnungsbilanz mit 1886490 *GM* ohne weiteres, daß es sich um eine bewußte Unterbewertung handelte, die sich aber innerhalb des Rahmens der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften hielt. Zur Erfüllung der Rechenschaftspflicht, welche die Mitglieder der Verwaltung gegenüber der Generalversammlung hatten, war eine Mitteilung dieser Ereignisse bei der Tochtergesellschaft ebenfalls nicht unbedingt geboten. Es kamen ja nicht geschäftliche Maßnahmen in Betracht, die der Vorstand der Beklagten in ihrem eigenen Betrieb vorgenommen hatte, vielmehr handelte es sich um das Geschäftsgebahren der Organe der Compania de Terrenos, für das die Verwaltung der Beklagten trotz ihres auf Aktienbesitz beruhenden Einflusses nicht ohne weiteres verantwortlich war. Rechtlich war die Compania de Terrenos, obwohl ihre Aktien sämtlich im Besitze der Beklagten waren, eine selbständige Persönlichkeit mit eigenen Organen, deren Verantwortlichkeit bei der Rechnungslegung in der Generalversammlung der Beklagten nicht unmittelbar zu prüfen war. Deshalb kann der Mitteilung dieser Veränderungen im Geschäftsleben der Tochtergesellschaft auch für die Frage der Entlastung der Mitglieder der Verwaltung keine Bedeutung beigemessen werden. Selbst wenn aber auch mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Be-

ziehungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft und den Einfluß, den die Beklagte durch ihren Aktienbesitz auf das Geschäftsgebahren der Tochtergesellschaft ausüben konnte, eine gewisse Verantwortlichkeit des Vorstands und Aufsichtsrats der Beklagten für jene Veräußerung des Grundbesitzes der *Compania de Terrenos* durch Einbringen in eine neue Terraingesellschaft angenommen wird, so würde das Fehlen einer Aufklärung im Geschäftsbericht die Anfechtung der Generalversammlungsbeschlüsse auf Genehmigung der Bilanz und Erteilung der Entlastung doch nicht begründen können. Denn tatsächlich ist in der Generalversammlung auf eine Anfrage des Klägers der entscheidende Umstand, die Einbringung des Grundbesitzes der *Compania de Terrenos* in die *Compania Immobiliaria* gegen Vergabe von Aktien, den Aktionären mitgeteilt worden. Damit jedenfalls hatte die Verwaltung ihrer Pflicht zur Rechnungslegung über die wichtigeren Vorfälle des verfloßenen Geschäftsjahrs insoweit genügt. Einzelheiten jener geschäftlichen Maßnahmen brauchte sie nur anzugeben, wenn dies von der Generalversammlung verlangt wurde. Insbesondere war eine Mitteilung, daß ein Teil der neuen Aktien zur Deckung einer Schuld der Tochtergesellschaft an die Deutsch-Österreichische Bank verwendet worden war, nicht ohne weiteres geboten. Eine Unvollständigkeit oder Verschleierung der Verhältnisse der Gesellschaft im Geschäftsbericht kann jedenfalls dann nicht mehr die Anfechtung des Beschlusses über die Genehmigung der Bilanz und die Entlastung der Verwaltung begründen, wenn die Aktionäre in der Generalversammlung über den betreffenden Punkt vor der Beschlußfassung aufgeklärt worden waren. Hiernach versagt die Anfechtung, soweit sie auf Verletzung der Vorschriften der §§ 260, 314 Nr. 1 HGB. in bezug auf den Geschäftsbericht gestützt wird.

(Weiterhin wird die Bemängelung der Unterbewertung von Bilanzposten als unbegründet bezeichnet, weil nach der Satzung der Beklagten eine Unterbewertung durch Bildung stiller Reserven gestattet war.)